DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFTSTADT VOM 17.12.96 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 17. 6. 97

DER BÜRGERMEISTER

(HANISCH)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFTSTADT VOM 31. 10. 95 ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 17. 6. 97

DER BÜRGERMEISTER

(HANISCH)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 BAUGB IN DER ZEIT VOM 13.12.95 BIS 12.1.96 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFTSTADT, DEN 17. 6. 97

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG

(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT ERFTSTADT AM 11. 3. 97 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 17. 6. 97

DER BÜRGERMEISTER

(HANISCH)

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BAUGB AM 9.9.97 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 07.10.1997 AZ: 35.2.12-33-75/97

KÖLN, DEN 07.10.1997

DIE BEZIRKSREGIERUNG
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 12 BAUGB IST AM ERFOLGT

ERFTSTADT, DEN

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG

(WRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2191) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 ZULETZT GEÄNDERT AM 03.07.1996 (BGBL. I S. 1189);
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132)
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG 1990 – PLANZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBL. I NR. 3 VOM 22.01.1991) § 81 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419).

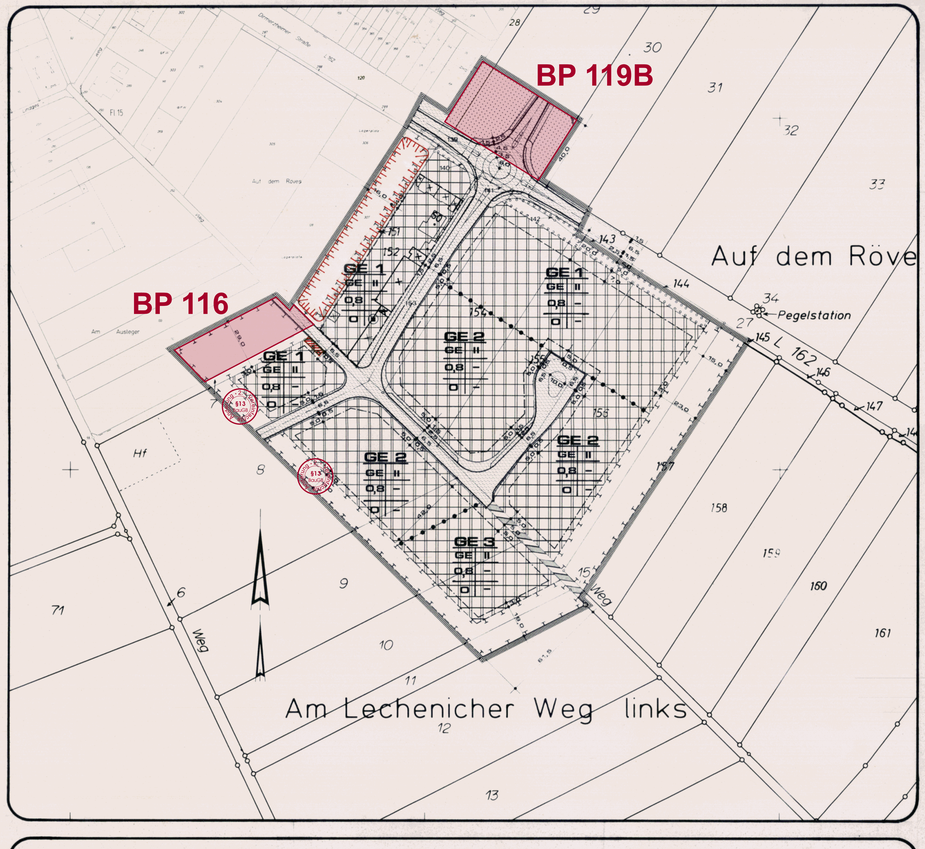

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

(STAND:)

BERGHEIM, DEN 24.06.1997

(BRENTANO)
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG DER FLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1995/96 IM MAßSTAB 1:2000 /1:1000. DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME, KAB- UND NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN GEM. § 29 GEBÜHRO.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

BERGHEIM, DEN 24.06.1997

(BRENTANO)
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTSTELLUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFTSTADT, DEN 17. 6. 97

DS.

IM AUFTRAG

(DR. RISTHAUS)
STADTOBERVERMESSUNGSRAT

BEARBEITUNG

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR
- UMWELT- UND PLANUNGSAMT -

ERFTSTADT, DEN 17. 6. 97

IM AUFTRAG

(WIRTZ)
STADTOBERBAURAT

GEMARKUNG	GYMNICH
FLUR 6,7,15	M 1:1000
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)	
GEWERBEGEBIET	GE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,8
BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)	
OFFENE BAUWEISE	O
BAUGRENZEN	
VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: WIRTSCHAFTSWEG	
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BUCHSTABE A) BAUGB)	
FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)	
FLÄCHE ZUM ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHSTABE A) BAUGB)	
SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 7 BAUGB UND § 1 ABS. 4 BAUNVO)	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
SONSTIGE DARSTELLUNG	
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

1.1 IM GEWERBEGEBIET GE 1 SIND DIE BETRIEBSARTEN MIT DEN NUMMERN 1 BIS EINSCHL. 196 DER UNTER PUNKT 1.9 FESTGESETZTEN ABSTANDSLISTE NICHT ZULÄSSIG.

~~AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND DIE BETRIEBSARTEN MIT DEN NUMMERN 179 BIS EINSCHL. 196, DER UNTER PUNKT 1.9 FESTGESETZTEN ABSTANDSLISTE, WENN DIE EMMISSIONEN DER ANLAGEN SOWEIT BEGRENZT ODER DIE ABLEITBEDINGUNGEN SO GESTALTET WERDEN, DASS SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IN SCHUTZBEDÜRFTIGEN GEBIETEN VERMIEDEN WERDEN.~~

1.2 IM GEWERBEGEBIET GE 2 SIND DIE BETRIEBSARTEN MIT DEN NUMMERN 1 BIS EINSCHL. 163, 165 BIS EINSCHL. 167, 169, 170, 172, 174 BIS EINSCHL. 176 UND 178 DER UNTER PUNKT 1.9 FESTGESETZTEN ABSTANDSLISTE NICHT ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND DIE BETRIEBSARTEN MIT DEN NUMMERN 149 BIS EINSCHL. 163, 165 BIS EINSCHL. 167, 169, 170, 172, 174 BIS EINSCHL. 176 UND 178 DER UNTER PUNKT 1.9 FESTGESETZTEN ABSTANDSLISTE, WENN DIE EMMISSIONEN DER ANLAGEN SOWEIT BEGRENZT ODER DIE ABLEITBEDINGUNGEN SO GESTALTET WERDEN, DASS SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IN SCHUTZBEDÜRFTIGEN GEBIETEN VERMIEDEN WERDEN.

1.3 IM GEWERBEGEBIET GE 3 SIND DIE BETRIEBSARTEN MIT DEN NUMMERN 1 BIS EINSCHL. 82, 84 BIS EINSCHL. 92, 94 BIS EINSCHL. 97, 102 BIS EINSCHL. 114, 116 BIS EINSCHL. 132, 134 BIS EINSCHL. 139, 141.144 BIS EINSCHL. 146 DER UNTER PUNKT 1.9 FESTGESETZTEN ABSTANDSLISTE NICHT ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND DIE BETRIEBSARTEN MIT DEN NUMMERN 84 BIS EINSCHL. 92, 94 BIS EINSCHL. 97, 102 BIS EINSCHL. 114, 116 BIS EINSCHL. 132, 134 BIS EINSCHL. 139, 141.144 BIS EINSCHL. 146, 148, 150 BIS EINSCHL. 196 DER UNTER PUNKT 1.9 FESTGESETZTEN ABSTANDSLISTE, WENN DIE EMMISSIONEN DER ANLAGEN SOWEIT BEGRENZT ODER DIE ABLEITBEDINGUNGEN SO GESTALTET WERDEN, DASS SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IN SCHUTZBEDÜRFTIGEN GEBIETEN VERMIEDEN WERDEN.

1.4 EINZELHANDELSBETRIEBE UND SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE MIT VERKAUFSFLÄCHEN FÜR DEN VERKAUF AN LETZTE VERBRAUCHER, WENN DAS ANGEBOTENE SORTIMENT AUS EIGENER HERSTELLUNG AM STANDORT STAMMT UND DER BETRIEB AUFGRUND DER VON IHM AUSGEHENDEN EMMISSIONEN TYPISCHERWEISE NUR IN EINEM GEWERBEGEBIET ZULÄSSIG IST.

1.5 GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG (VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST.

1.6 GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 2 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG (WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IM GRUND-FLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND) ALLGEMEIN ZULÄSSIG IST.

1.7 IM PLANGEBIET SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (2) BAUNVO ZULÄSSIG.

1.8 IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND NUTZUNGEN BZW. BAULICHE ANLAGEN ZUM LAGERN, ABFÜLLEN, UMSCHLAGEN, HERSTELLEN UND BEHANDELN SOWIE ANLAGEN ZUM VERWENDEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE IM SINNE DES § 19 G. ABS. 5 WASSERHAUSHALTSGESETZ VOM 23.09.1986 (BGBL. I S. 1529) UNZULÄSSIG. AUSGENOMMEN SIND HIERVON ANLAGEN ZUM LAGERN VON BENZIN, HEIZÖL UND DIESELÖL SOWOHL FÜR DEN HAUSGEBRAUCH ALS AUCH FÜR DEN BETRIEB. ZULÄSSIG SIND OBERIRDISCHE LAGERBEHÄLTER BIS ZU EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 100.000 L.

WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE IM SINNE DES O.G. WASSERHAUSHALTSGESETZ SIND FESTE, FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE STOFFE, INSBESONDERE

- SÄUREN, LAUGEN,
- ALKALIMETALLE, SILICIUMLEGIERUNGEN MIT ÜBER 30 VOM HUNDERT SILICIUM, METALLORGANISCHE VERBINDUNGEN, HALOGENE SÄUREHALOGENIDE, METALLCARBONYLE UND BEIZSALZE,
- MINERAL- UND TEERÖLE SOWIE DEREN PRODUKTE,
- FLÜSSIGE, SOWIE WASSERLÖSLICHE KOHLENWASSERSTOFFE, ALKOHOLE, ALDEHYDE, KETONE, ESTER, HALOGEN- UND SCHWEFELHALTIGE ORGANISCHE VERBINDUNGEN,
- GIFTE.

DIE GEEIGNET SIND, NACHHALTIG DIE PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE ODER BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DES WASSERS NACHHALTIG NACHTEILIG ZU VERÄNDERN.

1.9 ABSTANDSLISTE (SIEHE UNTEN).

2. **FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (SAMMELZUGEORDNETE AUSGLEICHSFLÄCHEN)**

FÜR DIE KOMPENSATION ALLER FLÄCHEN IM PLANGEBIET (SAMMELZUORDNUNG) - MIT AUSNAHME DER FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN - SIND INSGESAMT 1.06 HA AUSGLEICHSFLÄCHEN ENTSPRECHEND **PUNKT** 1.2 (ANPFLANZUNG VON GEHÖLZEN, FREIWACHSENDEN HECKEN UND WALDMÄNTELN) DER ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBEITRÄGEN NACH § 8A BNATSCHG (SIEHE BEGRÜNDUNG) MIT PFLANZEN **DER PFLANZLISTE GEM. PUNKT 5.** ANZUPFLANZEN.

3. **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

3.1 FÜR DIE KOMPENSATION DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND JE BAUGRUNDSTÜCK AUF 20 % DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN PRO 200 M²:

- EIN BAUM DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ODER
- ZWEI LANDSCHAFTSTYPISCHE OBSTBÄUME HOCHSTÄMME ODER
- EINE MINDESTENS 1.5 M BREITE, 7 M LANGE UND 1.5 M HOHE HECKE AUS STRÄUCHERN DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION, DIE DURCH PFLEGESCHNITTE IN FORM GEBRACHT WERDEN KANN.

DER PFLANZLISTE GEM. PUNKT 5. ZU PFLANZEN.

AUF DIESEN FLÄCHEN IST DAS ANPFLANZEN VON NADELGEHÖLZEN MIT AUSNAHMSWEISE DEM EIBEN (TAXUS BACCA) UND DER GEMEINEN KIEFER (PINUS SILVESTRIS) NICHT ZULÄSSIG.

3.2 FÜR DIE KOMPENSATION DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND IN DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN 12 STRASSENBÄUME **DER PFLANZLISTE GEM. PUNKT 5.** ANZUPFLANZEN. AUSNAHME IST DIE ABLEITERZWEIGUNG SO GESTALTET WERDEN, DASS SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IN SCHUTZBEDÜRFTIGEN GEBIETEN VERMIEDEN WERDEN."

3.3 IM PLANGEBIET SIND MAUERFLÄCHEN UND FENSTERLOSE FASSADEN VON MEHR ALS 25 M² FLÄCHE UND FASSADENFLÄCHEN, BEI DENEN DER ABSTAND ZWISCHEN FENSTERREIHEN ODER ZWISCHEN FENSTERACHSE UND GEBÄUDEECKE MEHR ALS 8 M BETRÄGT MIT GERANKTEN, AUSDAUERNDEN KLETTERPFLANZEN (Z.B. ARTEN DER HECKENKIRSCHE (LONICERA SSP.), DES WILDEN WEINS (PARTHENOCISSUS SSP.), WALDREBE/WILDARTEN (CLEMATIS VITALBA U.A.), ECHTE/ZIERE ROSSARTEN (ROSA SSP.) FLÄCHIG ZU BEGRÜNEN. WINTERGRÜNE ARTEN (Z.B. EFEU (HEDERA HELIX) SIND DABEI AUF NORDSEITEN ZU BESCHRÄNKEN. PRO 2 M AUSSENWANDLÄNGE IST MIND. EINE PFLANZE ZU SETZEN. BEI RANKEN UND SCHLINGPFLANZEN SIND PANKHILFEN VORZUSEHEN. PRO PFLANZE MUSS DIE PFLANZFLÄCHE EINE OFFENE FLÄCHE VON MINDESTENS 1 M² AUFWEISEN. DIE PFLANZEN SIND ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

4. **FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

AUF DER MIT FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EIN FREIWACHSENDER GEHÖLZSTREIFEN **DER PFLANZLISTE GEM. PUNKT 5.** ANZUPFLANZEN. DAS GEHÖLZ SOLL DIE BREITE DER FLÄCHE VOLL AUSNUTZEN UND MINDESTENS 2 M HOHE ERREICHEN. DIE ANZAHL DER STRÄUCHER SOLL GRÖSSER SEIN ALS DIE DER BÄUME. AUF DAS PFLANZEN VON HOCHSTÄMMEN IST ZUGUNSTEN VON HEISTERN ZU VERZICHTEN.

5. **PFLANZLISTE**

BAUMARTEN (AUCH STRASSENBÄUME)

ACER CAMPESTRE	FELD-AHORN
BETULA PENDULA	HÄNGE-BIRKE
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
FAGUS SYLVATICA	ROT-BUCHE
FRAXINUS EXCELSIOR	GEMEINE ESCHE
QUERCUS PETRAEA	TRAUBEN-EICHE
QUERCUS ROBUR	STIEL-EICHE
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHE
SALIX CAPRAEA	SAL-WEIDE
SORBUS ARIA	MEHLBEERE
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
TILIA CORDATA	WINTER-LINDE

STRAUCHARTEN

AMELANCHIER SPEC.	ARTEN DER FELSENBIRNE
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE (HEISTER)
CORYLUS AVELLANA	HASEL
CORNUS MAS	CORNELKIRSCHE
CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA	WEISSDORN
EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
LONICERA PERICLYMENUM	WALD-HECKENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
ROSA CANINA	HUNDS-ROSE
ROSA RUGOSA	KARTOFFELROSE
ROSA VILLOSA	APFEL-ROSE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER

LANDSCHAFTSTYPISCHE OBSTHOCHSTÄMME

RHEINISCHER BOHNAPFEL
SCHÖNER AUS BOSKOP
RHEINISCHER WINTERRAMBOUR
GOLDRENETTE
BUTTERBIRNE
WALNUSS
SORTEN DER SAUERKIRSCHE
SORTEN DER HERZKIRSCHE
SORTEN DER KNORPELKIRSCHE
HAUSZWETSCHE
GROSSE RENEKLODE
MISPEL

6. **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)**

IN DEM MIT GEKENNZEICHNETEN GEWERBEGEBIET BEFINDET SICH EINE GENEHMIGTE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE ABFALLENTSORGUNGSANLAGE (U.A. AUTOVERWERTUNGSANLAGE).

7. **HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

7.1 DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT NACH DER IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DIE WASSERGEWINNUNGSANLAGE DÜRMERZHEIM IN DER WASSERSCHUTZZONE III A

7.2 DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT IN DER LÄRMSCHUTZZONE C GEM. DER ZWEITEN FORTSCHREIBUNG DES ERSTEN RÄUMLICHEN TEILABSCHNITTES DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES IV.

7.3 ES WIRD EMPFOHLEN, DIE UNBELASTETEN DACHFLÄCHENWÄSSER ZUR BRAUCHWASSERNUTZUNG (Z.B. GRUNANLAGENBEWÄSSERUNG) ZU VERWENDEN.

7.4 IM PLANGEBIET IST MIT DER AUFDECKUNG ARCHÄOLOGISCHER BODENFUNDE ZU RECHNEN. DIE ENTDECKUNG ARCHÄOLOGISCHER BODENFUNDE IST GEM. § 15 DENKMALSCHUTZGESETZ NW MELDEPFLICHTIG.

DIE GESAMTFLÄCHE DES PLANGEBIETES BETRÄGT 15.3 HA.

ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG NACH DER OFFENLAGE GEMÄß RATSBESCHLUSS VOM 11.03.1997 :

1. **ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG UNTER PKT 1.1 ABS: 2:**

"AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND DIE BETRIEBSARTEN MIT DEN NUMMERN 181 BIS EINSCHL. 184, 186, 188 BIS EINSCHL. 190 UND 192 BIS EINSCHL. 195, DER UNTER PUNKT 1.9 FESTGESETZTEN ABSTANDSLISTE, WENN DIE EMMISSIONEN DER ANLAGEN SOWEIT BEGRENZT ODER DIE ABLEITBEDINGUNGEN SO GESTALTET WERDEN, DASS SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IN SCHUTZBEDÜRFTIGEN GEBIETEN VERMIEDEN WERDEN."

2. ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN:

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN "ZWECKBESTIMMUNG": TRANSFORMATORSTATION

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT "ZWECKBESTIMMUNG": VERSICKERUNGSBECKEN

3. ERGÄNZUNG EINES HINWEISES:

"IM PLANGEBIET IST MIT DEM VORHANDENSEIN VON BOMBENBLIND-GÄNGERN / KAMPFMITTELN ZU BEGINN VON BAU-ARBEITEN IST DER KAMPFMITTELRÄUMDIENST BEI DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN ZU BENACHRICHTIGEN."

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Ausdruckmöglichkeiten (Plotter, Laserdrucker) oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 1.000

0 10 20 30 40 50 100 150

Bebauungsplan Nr. 29

Erftstadt-Gymnich, Gewerbegebiet

Rechtskraft 03.11.1997

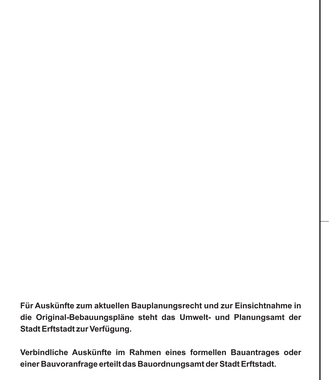

Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFTSTADT
Tür an Tür mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt

1.9	ABSTANDSLISTE	22	ANLAGEN ZUR LUFTVERFLÜSSIGUNG MIT EINEM DURCH SATZ VON JET LUFT JE STUNDE ODER MEHR	46	FERNMELDETECHNISCHE ZWECKE BESTIMMT SIND	63	ODER HEISSEM BITUMEN, AUSGENOMMEN ANLAGEN ZUM TRÄNKEN ODER ZUM AUFBRINGEN VON KABEL- UND ROHRUMHÜLLUNGEN AUF AUTOMATEN	99	GREIFERN, SAUGHEBERN ODER ähnlichen EINRICHTUNGEN, SOWEITDIE T SCHÜTTGÜTER ODER MEHR JE TAG BE WEGT WERDEN KÖNNEN, AUSGENOMMEN ANLAGEN ZUM BE DIENEN DER ENTLADUNG VON SCHIFFEN ODER VON STEIN, DAS BEI DER GEWINNUNG ODER AUFBEREITUNG	131	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BAUTENSCHUTZ-, REINIGUNGS-, DESINFEKTIONS- ODER KLEBEMITTELN MIT EINER LEISTUNG VON 1 T ODER MEHR JE TAG, AUSGE NOMMEN ANLAGEN, IN DENEN DIE MITTEL AUS SCHLIESSLICH UNTER VERWENDUNG VON WASSER ALS	157	UNTER VERWENDUNG ORGANISCHER BINDE- ODER LÖSUNGSMITTEL ANLAGEN ZUM HALTEN ODER ZUR AUFZUCHT VON GEFLÜGEL ODER ZUM HALTEN VON SCHWEINEN MIT
2	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON TORFSTRÜCKEN UND TORFMULL	23	ANLAGEN ZUR STAHLERZEUGUNG MIT INDUKTIONSÖFEN, AUSGENOMMEN ANLAGEN ZUM ERSCHMELZEN VON GUSSEISEN (S. AUCH LFD. NRN. 111 UND 112)	47	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BETON, BÖRTEL ODER STRASSENBAUSTOFFEN UNTER VERWENDUNG VON ZE MENTEN	64	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHWEFELKOHLENSTOFF, ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZELLSTOFF NACH DEM SULFATVERFAHREN, ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZELLSTOFF NACH DEM SULFITVERFAHREN, AUSGENOMMEN ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZELLSTOFF AUS HOLZ, DIE AUSSCHLIESSLICH MIT MECHANISCHEN MITTELN ODER MIT CHEMISCHEN MITTELN IN GERINGEN MENGEN ZUR	116	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZUCKERWAREN (EINSCHL. KAUGUMMI) MIT EINER LEISTUNG VON 1 T ODER MEHR JE STUNDE ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHOKOLADEN, SCHOKOLADENWAREN, KAKAOMASSEN ODER KAKAOBUTTER MIT EINER LEISTUNG VON 300 KG ODER MEHR JE STUNDE	132	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON HOLZSCHUTZMITTELN ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KLEBSTOFFEN SOWIE KUNSTLEDERSTOFFEN MIT EINER LEISTUNG VON 1 T ODER MEHR JE TAG ANLAGEN ZUR AUTOMATISCHEN REINIGEN, ABFÜLLEN
3	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHWEFELKOHLENSTOFF MIT MEHR ALS 1 T JE STUNDE	24	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZEMENTKLINKER ODER ZEMENTEN	48	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BAUSTF. DOLOMIT, GIPS, KALKSTEIN, KALKSILIKAT, KIESSAND, QUARZIT ODER VON TON ZU SCHAMOTTE	65	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON GEGENSTÄNDEN UNTER VERWENDUNG VON ASBEST ODER VON ASBESTHALTIGEN ZUBEREITUNGEN MIT EINER LEISTUNG VON MEHR ALS 1 T JE STUNDE ODER MEHR JE STUNDE	101	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN DER BAUKONSTRUKTIONEN IN GESCHL OSSENEN HALLEN AUTOGENOS BETRIEBSHOFE FÜR STRASSENBAHNEN	133	ANLAGEN ZUR AUTOMATISCHEN REINIGEN, ABFÜLLEN ODER VERPACKEN VON FLASCHEN AUS GLAS MIT EINER LEISTUNG VON 2500 FLASCHEN ODER MEHR JE STUNDE
4	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON FORMSTÜCKEN UNTER VERWENDUNG VON ZEMENT ODER ANDEREN BINDMITTELN ODER FASERN	25	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BAUST. DOLOMIT, GIPS, KALKSTEIN, KALKSILIKAT, KIESSAND, QUARZIT ODER VON TON ZU SCHAMOTTE	49	ANLAGEN ZUR STAHLERZEUGUNG MIT INDUKTIONSÖFEN, AUSGENOMMEN ANLAGEN ZUM ERSCHMELZEN VON GUSSEISEN (S. AUCH LFD. NRN. 111 UND 112) ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON BAUST. DOLOMIT, GIPS, KALKSTEIN, KALKSILIKAT, KIESSAND, QUARZIT ODER VON TON ZU SCHAMOTTE	66	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ERZEUGNISSEN DER BAUKONSTRUKTIONEN IN GESCHL OSSENEN HALLEN AUTOGENOS BETRIEBSHOFE FÜR STRASSENBAHNEN	134	ANLAGEN ZUR AUTOMATISCHEN REINIGEN, ABFÜLLEN ODER VERPACKEN VON FLASCHEN AUS GLAS MIT EINER LEISTUNG VON 2500 FLASCHEN ODER MEHR JE STUNDE GATTERSÄGEN, WENN DIE ANSCHLUSSWERTE DER ELEKTRISCHEN GATTERS 100 PS ODER MEHR BETRÄGT SOWIE FURNIER-
5	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFEN UND SYNTHETISCHEN HARZEN	26	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ZEMENTKLINKER ODER ZEMENTEN	50	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON METALLEN UND ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ROHEISEN	67	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON KUNSTSTOFFEN UND SYNTHETISCHEN HARZEN, AUSGENOMMEN ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON PHENOPLASTEN AUS PHENOLEN, WIE FURAN-, HARNSTOFF-, PHENOL-, RESORCIN- ODER MELAMIN-HARNSTOFF-PHENOL-EPOXIDHARZEN, SOWIE ZUR HERSTELLUNG VON AMINOPLASTEN AUS HARNSTOFF, MELAMIN ODER DICYANDIAMID	102	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ALUMINIUM-, EISEN- ODER MAGNESIUMGUSS VOR ODER -PASTEN, VON BLEI ODER NICHTEISENMETALLEGIERUNGEN MIT EINER LEISTUNG VON 1 T SCHMELZGUT ODER MEHR JE STUNDE	135	ANLAGEN ZUR RÄUCHERUNG VON FISCHEN ANLAGEN ZUR RÄUCHERUNG VON FISCHEN MIT EINER LEISTUNG VON WENIGER ALS 1000 KG FISCHEN ODER FISCHRESTEN
6	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON FORMSTÜCKEN UNTER VERWENDUNG VON ZEMENT ODER ANDEREN BINDMITTELN ODER FASERN	27	ANLAGEN ZUR STAHLERZEUGUNG MIT LICHTBOGENÖFEN (S. AUCH LFD. NRN. 111 UND 112)	51	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ROHEISEN, AUSGENOMMEN ANLAGEN ZUM ERSCHMELZEN VON ROHEISEN	68	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ROHEISEN, AUSGENOMMEN ANLAGEN ZUM ERSCHMELZEN VON ROHEISEN	103	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON ALUMINIUM-, EISEN- ODER MAGNESIUMGUSS VOR ODER -PASTEN, VON BLEI ODER NICHTEISENMETALLEGIERUNGEN MIT EINER LEISTUNG VON 1 T SCHMELZGUT ODER MEHR JE STUNDE	136	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON SCHNITTHOLZ, HOLZFURNIEREN ODER HOLZSPANPLATTEN MIT EINER LEISTUNG VON 100 M³ ODER MEHR JE STUNDE
7	ANLAGEN ZUR HERSTELLUNG VON FORMSTÜCKEN UN